

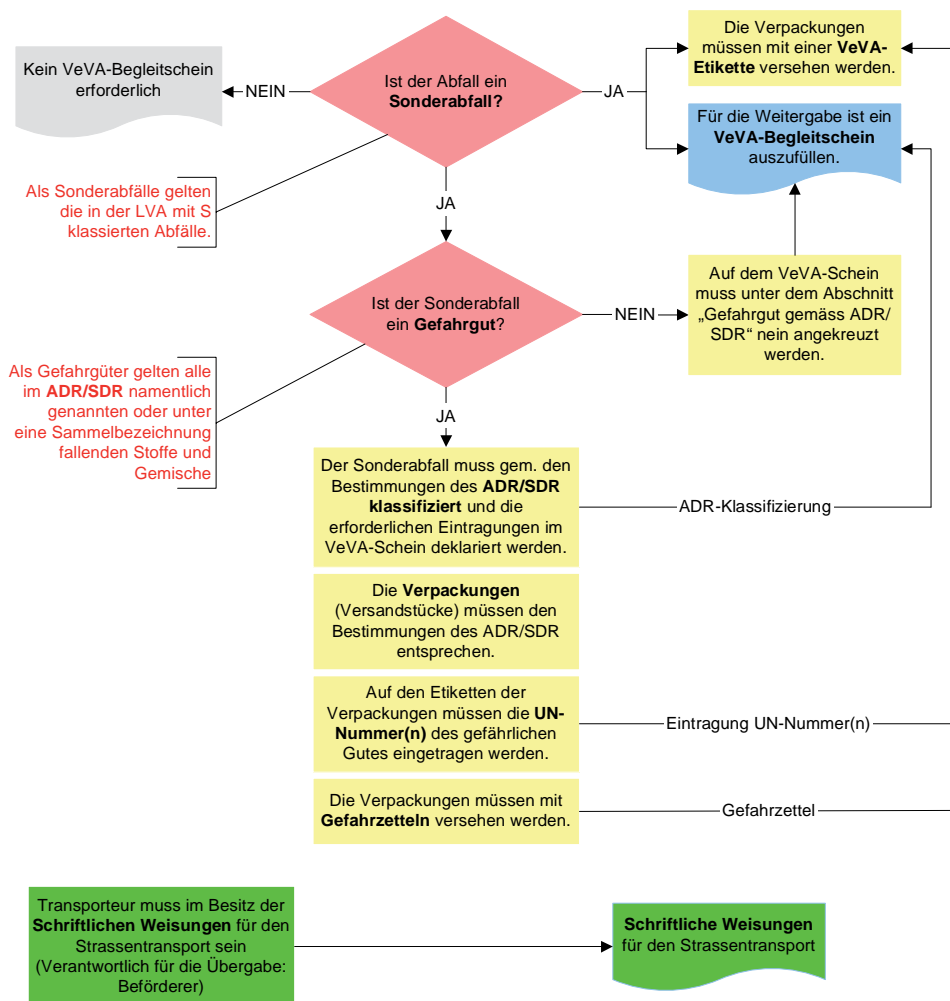
**Der Gesetzgeber hat dem Abgeber bzw. Versender von Sonderabfällen und gefährlichen Gütern Pflichten auferlegt.**

**EcoServe möchte Sie mit diesem Merkblatt beraten.**

**Verschaffen Sie sich einen Überblick über die von Ihnen zu erfüllenden Aufgaben.**

Die Mehrzahl dieser Pflichten sind nicht an Ihre Entsorgungs- oder Transportfirma delegierbar. Auch wenn Ihnen Ihre Entsorgungsfirma als Dienstleistung vorausgefüllte Beförderungspapiere (VeVA-Begleitscheine) zur Verfügung stellt, verbleibt die Verantwortung und Haftung in Ihrer Unternehmung. Dies ist insbesondere strafrechtlich von hoher Relevanz.

Das nachstehende Schema informiert Sie über Ihre wichtigsten Pflichten und die von Ihnen zu erfüllenden Aufgaben. Für weitere Hilfe wenden Sie sich an den Gefahrgutbeauftragten in Ihrer Unternehmung oder an Ihre Entsorgungsfirma.



Mit einem korrekt ausgefüllten VeVA-Begleitschein vermeiden Sie Ärger.

Die gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Literatur.

Gut zu Wissen: Strafbestimmungen

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Es kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Unter „Abfallbeschreibung“ beim Punkt „Gefahrgut gemäss ADR/SDR...“ ist für Gefahrgut „ja“ anzukreuzen und der vorgeschriebene Eintrag zu machen. Nachstehendes Beispiel zeigt Ihnen, wie es richtig gemacht wird.



## BEGLEITSCHIN FÜR DEN VERKEHR MIT SONDERABFÄLLEN IN DER SCHWEIZ

Nr: AA00008841



<b>2 ABFALLBESCHREIBUNG</b> Bezeichnung gemäss Abfallverzeichnis und ergänzende Beschreibungen, falls diese für die Sicherheit der Entsorgung und den Schutz der Umwelt [8] Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische	[ 1   4   0   6   0   3 ]
Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/DSD: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gewicht: 2'500 kg
Bemerkungen (z.B. Angaben zu ADR/SDR) <sup>1)</sup>	Menge: <sup>1)2)</sup> Liter
Abfall, UN 1993 Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Toluol und Ethylalkohol), 3, VG II, (D/E)	Grossmengen-Transport <sup>3)</sup> ja <input type="checkbox"/>
	Verpackungsart: <sup>1)4)</sup> 1A - Fässer aus Stahl
	Anzahl Verpackungen (Versandstücke): 10
	Versanddatum: 07.04.2010
	Unterschrift des

### Die VeVA und die LVA

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) regelt die Abgabe, die Entgegennahme und die Annahme von Sonderabfällen, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr. In der Verordnung über die Liste zum Verkehr mit Abfällen (LVA) sind alle Abfallcodes aufgeführt.

Bezugsquelle: [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_610.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610.html)

### Das ADR

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) regelt den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse.

Bezugsquelle: [www.ecoserve.ch](http://www.ecoserve.ch)

### Die SDR

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) setzt die ADR-Vorschriften in der Schweiz in Kraft.

Bezugsquelle: [www.admin.ch/ch/d/sr/c741\\_621.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_621.html)

### Die GGBV

Die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV) gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen. Sie regelt u.a. die Ernennung und die Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten.

Bezugsquelle: [www.admin.ch/ch/d/sr/c741\\_622.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_622.html)

### Das Entsorgungshandbuch Schweiz

Das bewährte Entsorgungshandbuch Schweiz (VeVA - ADR/SDR) liefert Ihnen praxisorientierte Hilfe bei der Sonderabfallentsorgung.

Bezugsquelle: [www.ecoserve.ch](http://www.ecoserve.ch)

### Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer . . .

- vorsätzlich Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt, oder Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Bundesgesetz über den Umweltschutz, SR 814.01)
- wer ein gefährliches Gut zur Beförderung übergibt, ohne sich zu vergewissern, dass der Transport nach den in der SDR-Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt wird; die geforderten Sicherheits- und Dokumentationspflichten nicht oder nur mangelhaft wahrnimmt oder ein gefährliches Gut ladet, entladet, verpackt oder handhabt, ohne die geforderten Pflichten zu beachten (SDR, SR 741.621).

Erstellt von Ecoserve International AG, März 2010



Ecoserve International AG  
Bresteneggstrasse 5  
5033 Buchs

Tel. 062 837 08 10  
Fax. 062 837 08 11  
[www.ecoserve.ch](http://www.ecoserve.ch)  
[info@ecoserve.ch](mailto:info@ecoserve.ch)